OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen: **LVwG-400211/2/Zo**

Datum: **Linz, 21. Februar 2017**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seinen Richter Mag. Zöbl über die Beschwerde des R.K., geb. x, X, L., gegen das Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 21.11.2016, Zl. 28414/2016, wegen einer Übertretung des Bundesstraßen-Mautgesetzes

zu Recht e r k a n n t :

I. Gemäß § 50 VwGVG wird der Beschwerde insofern stattgegeben, als die verhängte Strafe auf 150 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 17 Stunden) herabgesetzt wird. Im Übrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Gemäß § 64 Abs. 2 VStG hat der Beschwerdeführer einen Beitrag von 15 Euro zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens und gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist gemäß § 25a VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I und II:

1. Der Bürgermeister der Stadt Linz (im Folgenden: belangte Behörde) hat dem Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) im angefochtenen Straferkenntnis vorgeworfen, dass er am 9.2.2016, um 08.53 Uhr, das Kfz (PKW) mit einem höchst zulässigen Gesamtgewicht von nicht mehr als 3,5 Tonnen und dem behördlichen Kennzeichen X auf der mautpflichtigen A1 bei km 164,143 gelenkt habe, ohne die zeitabhängige Maut ordnungsgemäß entrichtet zu haben, obwohl die Benützung von Mautstrecken mit einspurigen Kraftfahrzeugen und mit mehrspurigen Kraftfahrzeugen, deren höchstes zulässiges Gesamtgewicht nicht mehr als 3,5 Tonnen beträgt, der zeitabhängigen Maut unterliege, welche vor der Benützung von Mautstrecken durch Anbringen einer Mautvignette am Fahrzeug zu entrichten sei. Zum Tatzeitpunkt seien (lediglich) zwei nicht mehr gültige Mautvignetten am Fahrzeug angebracht gewesen.

Der Bf habe dadurch eine Verwaltungsübertretung nach § 20 Abs. 1 iVm mit § 10 Abs. 1 BStMG begangen, weshalb über ihn gem. § 20 Abs. 1 BStMG eine Geldstrafe in Höhe von 300 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 34 Stunden) verhängt wurde. Weiters wurde er zur Zahlung eines Verfahrenskostenbeitrages in Höhe von 30 Euro verpflichtet.

2. In der dagegen rechtzeitig eingebrachten Beschwerde brachte der Bf im Wesentlichen vor, dass er die Vignette lediglich ein paar Tage zu spät auf die Windschutzscheibe aufgeklebt habe. Er sei Inhaber eines Ausweises des Bundessozialamtes, wonach ihm die Benützung öffentlicher Verkehrsmittel nicht zumutbar sei. Deshalb erhalte er die Vignette von der ASFINAG jährlich gratis zugesandt. Der Bf ersuchte um Erlassung bzw. wesentliche Herabsetzung der Strafe. Er verfügt über eine monatliche Rente von nur ca. 970 Euro.

3. Die belangte Behörde hat die Beschwerde ohne Beschwerdevorentscheidung dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt. Damit ergab sich dessen Zuständigkeit, wobei es durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter zu entscheiden hat (§ 2 VwGVG).

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt. Aus diesem ergibt sich der für die Entscheidung wesentliche und unbestritten gebliebene Sachverhalt zur Gänze, weshalb eine öffentliche mündliche Verhandlung nicht erforderlich war. Eine solche wurde auch nicht beantragt.

4.1. Folgender Sachverhalt steht fest:

Der Bf lenkte zur Vorfallszeit den im Spruch angeführten PKW auf der A1 bei km 164.143. Bei einer automatisierten Vignettenkontrolle wurde festgestellt und durch eine Fotoaufnahme belegt, dass auf der Windschutzscheibe des Kfz keine gültige Mautvignette aufgeklebt war. Der Bf ist Inhaber eines Behindertenpasses gemäß § 40 Bundesbehindertengesetz und eines Parkausweises für Behinderte.

5. Darüber hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich in rechtlicher Hinsicht folgendes erwogen:

5.1. Gem. § 10 Abs. 1 BStMG unterliegt die Benützung von Mautstrecken mit einspurigen Kraftfahrzeugen und mit mehrspurigen Kraftfahrzeugen, deren höchstes zulässiges Gesamtgewicht nicht mehr als 3,5 t beträgt, der zeitabhängigen Maut.

Gem. § 11 Abs. 1 BStMG ist die zeitabhängige Maut vor der Benützung von Mautstrecken durch eine Mautvignette am Fahrzeug zu entrichten.

§ 13 Abs. 2 BStMG lautet wie folgt:
Das Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen hat auf Antrag behinderten Menschen, die im Inland ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben und auf die zumindest ein mehrspuriges Kraftfahrzeug mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von nicht mehr als 3,5 Tonnen zugelassen wurde, soweit sie im Besitz eines Behindertenpasses gemäß § 40 Bundesbehindertengesetz, BGBl. Nr. 283/1990, sind, in dem eine dauernde starke Gehbehinderung, die Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel wegen dauernder Gesundheitsschädigung oder wegen dauerhafter Mobilitätseinschränkung aufgrund einer Behinderung oder die Blindheit eingetragen sind, eine Jahresvignette für ein Kraftfahrzeug der genannten Kategorie kostenlos zur Verfügung zu stellen. Das Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen ist ermächtigt, zu diesem Zweck einen Behindertenpass auch behinderten Menschen auszustellen, die nicht dem in § 40 Abs. 1 Z 1 bis 5 Bundesbehindertengesetz angeführten Personenkreis angehören. Die Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft hat dem Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen die erforderliche Anzahl an Jahresvignetten für das jeweils folgende Kalenderjahr zu überlassen.

5.2. Der Bf hatte am 9.2.2016 die Jahresvignette nicht an dem von ihm auf einer mautpflichtigen Straße gelenkten Kraftfahrzeug angebracht. Er hat daher die ihm vorgeworfene Übertretung in objektiver Hinsicht zu verantworten. Die Behörde hat zutreffend darauf hingewiesen, dass für die Strafbarkeit bereits

fahrlässiges Verhalten ausreicht. Das Vergessen der rechtzeitigen Anbringung der Vignette stellt einen typischen Fall von Fahrlässigkeit dar.

5.3. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Gem. § 20 Abs. 1 BStMG begehen Kraftfahrzeuglenker, die Mautstrecken benützen, ohne die nach § 10 geschuldete zeitabhängige Maut ordnungsgemäß entrichtet zu haben, eine Verwaltungsübertretung und sind mit Geldstrafen von 300 Euro bis zu 3.000 Euro zu bestrafen.

Gemäß § 20 VStG kann die Mindeststrafe bis zur Hälfte unterschritten werden, wenn die Milderungsgründe die Erschwerungsgründe beträchtlich überwiegen oder der Beschuldigte ein Jugendlicher ist.

Der Bf ist aktenkundig unbescholten, was einen Strafmilderungsgrund bildet. Ein weiterer erheblicher Strafmilderungsgrund ist darin zu erblicken, dass der Bf gem. § 13 Abs. 2 BStMG Anspruch darauf hat, dass ihm die Mautvignette unentgeltlich zur Verfügung gestellt wird. Das „Unrecht" des Bf reduziert sich darauf, dass dieser die ihm zugesandte Vignette zu spät auf seinem PKW angebracht hat. Sein Verhalten weicht daher wesentlich von einer typischen „Mautprellerei" ab. Die vom Bf dargelegte Einkommenssituation stellt dagegen keinen Strafmilderungsgrund dar. Bei Abwägung all dieser Umstände erscheint die halbierte Mindeststrafe ausreichend, um den Bf in Zukunft zur genaueren Einhaltung der gegenständlichen Bestimmungen anzuhalten.

Im Ergebnis war die Mindeststrafe zu halbieren, ansonsten jedoch die Beschwerde abzuweisen. Bei diesem Ergebnis war ebenfalls der Kostenbeitrag zum Verwaltungsstrafverfahren entsprechend herabzusetzen und dem Bf keine Beiträge zu den Kosten des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens vorzuschreiben.

Zu III: Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu § 20 VStG ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabegebühr von je 240 Euro zu entrichten.

H i n w e i s e

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Bitte erachten Sie den von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelten Zahlschein als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde einen aktualisierten Zahlschein zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Zöbl